

# Wichtiger Baustein für Fortbildungspunkte-Konto

Knapp 12.000 Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in Bayern haben die erforderlichen 250 Fortbildungspunkte schon erreicht (Stand: 1. April 2009). Bei 2.000 fehlt jedoch noch ein wichtiger Baustein: Die Beantragung des Fortbildungs-Zertifikates oder noch einfacher die Einverständniserklärung für die elektronische Übermittlung an die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB). Hierbei bestätigt die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) für jede Vertragsärztin und für jeden Vertragsarzt gegenüber der KVB, dass mindestens 250 Fortbildungspunkte auf dem Punktekonto verbucht sind. Dazu ist es aber aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend notwendig, dass der BLÄK eine Einverständniserklärung für die elektronische Übermittlung an die KVB vorliegt. Ohne diese Einverständniserklärung kann die BLÄK aus Datenschutzgründen diese Erklärung an die KVB nicht abgeben. In einem solchen Fall wären zwar die 250 Fortbildungspunkte erreicht, die KVB kann aber darüber nicht informiert werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, kommt es zu den im Gesetz vorgesehenen Sanktionen. Bei Nichterreichen der 250 Fortbildungspunkte schreibt der Gesetzgeber im § 95d Sozialgesetzbuch V (SGB V) vor, dass das Honorar so lange gekürzt werde, bis die erforderliche Punktezahl erreicht sei. Für die ersten vier Quartale um zehn Prozent, ab dem fünften Quartal um 25 Prozent. Sind dann immer noch nicht ausreichend Fortbildungspunkte gesammelt, drohen Sanktionen bis hin zum Entzug der Zulassung. Hintergrund: Der Gesetzgeber verlangt von allen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten, die am 30. Juni 2004 zugelassen waren, bis spätestens 30. Juni 2009 250 Fortbildungspunkte gegenüber der KVB nachzuweisen. Diese Bestimmungen gelten auch für Ärztinnen und Ärzte mit einer KV-Ermächtigung und für angestellte Ärzte in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ). Für Ärztinnen und Ärzte, die ab dem 1. Juli 2004 zugelassen wurden, beginnt der Fünfjahreszeitraum für den Erwerb der 250 Fortbildungspunkte mit dem Zeitpunkt des Beginns der vertragsärztlichen Tätigkeit.

Folgender Datensatz wird an die KVB übermittelt, sobald die Zustimmungserklärung vorliegt:

The screenshot shows a web form titled 'Einverständniserklärung'. At the top, there is a navigation bar with tabs: 'Start', 'Fortbildungspunkte', 'Regeln der Zulassung', 'Einverständniserklärung', 'Anmeldung', 'Fortbildung', and 'Berufung'. The main content area contains the following text and fields:

Falls Sie mit der automatischen Übertragung Ihrer angegebenen Daten an die KVB einverstanden sind, werden beim Erreichen von 250 Fortbildungspunkten folgende Daten weitergeleitet (Sie dann können Sie Ihre Angaben jederzeit ändern):

Name:	XXXX
Vorname:	Frank Karl
Geburtsdatum:	07.12.XXXXX
Geburtsort:	XXXXXXXXXXXX
Geburtsname:	
Zulassungsdatum (etc.):	01.01.XXXXX
Erste berücksichtigte Buchung:	wird bei Übertragung automatisch berechnet
Letzte berücksichtigte Buchung:	wird bei Übertragung automatisch berechnet

Sind Sie mit der Übertragung Ihrer Daten an die KVB einverstanden?

ja  
 nein

At the bottom, there are three buttons: 'Abbrechen', 'Zurück', and 'Weiter'.

Screenshot der Einverständniserklärung.

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname, Zulassungsdatum, Betriebsstättennummer, Datum der ersten und letzten berücksichtigten Punkte-Meldung, Statusmitteilung: mindestens 250 Fortbildungspunkte erreicht. Es werden keine Details von Fortbildungsinhalten oder eine konkrete Punktezahl übermittelt. Das Einverständnis kann auf der Portalseite „Meine BLÄK“ im Internet durch Anklicken des entsprechenden Punktes erteilt werden unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de) (Meine BLÄK – Portal für Ärzte).

Noch fehlende Punkte können zeitnah bei dem großen Angebot von Fortbildungsveranstaltungen und auch online erworben werden. Zum Beispiel mit den monatlichen Fortbildungsfragen im *Bayerischen Ärzteblatt*. Weitere Informationen im Internet unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de) unter der Rubrik Fortbildung/Fortbildungspunkte und im *Bayerischen Ärzteblatt*, Oktober-Ausgabe 2008 und März-Heft 2009 (auch im Internet abrufbar unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de) unter der Rubrik Ärzteblatt/Archiv).

Jodok Müller (BLÄK)

## Patientensicherheit: Hilfreiche Hinweise der BLÄK für Klinik und Praxis

CIRRNET: Ein Netzwerk aus 24 Schweizer Spitälern hat zum Ziel, überregionales Lernen aus (Beinahe-)Fehlern zu ermöglichen, erkannte und überregional relevante Problemfelder gemeinsam zu bearbeiten, Wissen auszutauschen und zu verbreiten sowie dadurch die Patientensicherheit in den Gesundheitsinstitutionen zu fördern: [www.cirnet.ch](http://www.cirnet.ch)

„Quick Alert“ informiert hier zu ausgewählten, kritischen Ereignissen momentan ca. fünfmal pro Jahr: [www.cirnet.ch/index.asp?PID=10245](http://www.cirnet.ch/index.asp?PID=10245)

Weitere Hinweise zum Thema Patientensicherheit finden Sie auf [www.blaek.de](http://www.blaek.de) → Qualitätsmanagement → Patientensicherheit

Andrea Lutz (BLÄK)

# Fortbildungs-Nachweispflicht in Zeiten von Selektivverträgen



Dr. jur. Herbert Schiller

**„Niedersachsen: Ärztekammer fürchtet Engpässe“, „Saarland: Nur 13 Prozent haben Meldepflicht erfüllt“, „Hamburg: 58 Prozent haben die nötige Punktzahl“, „Berlin: Fortbildungsverhalten wird erforscht“, „Baden-Württemberg: Begehrte Fortbildungskonten“ oder „Fortbildung: Bayern auf der Zielgeraden“ lauten die Meldungen der Landesärztekammern zum Erreichen der erforderlichen 250 Punkte für den Nachweis vertragsärztlicher Fortbildung. Der Bundesgesetzgeber fordert von allen Vertragsärztinnen und -ärzten, die am 30. Juni 2004 zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen waren, bis spätestens 30. Juni dieses Jahres 250 Fortbildungspunkte gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Für diejenigen, die ab dem 1. Juli 2004 zugelassen wurden, beginnt der Fünfjahreszeitraum für den Erwerb der 250 Fortbildungspunkte mit dem Zeitpunkt des Beginns der vertragsärztlichen Tätigkeit. Bei Nichterreichen der 250 Fortbildungspunkte schreibt der Gesetzgeber im § 95d Sozialgesetzbuch (SGB) V Sanktionen vor, die von Honorarkürzungen bis zum Entzug der Zulassung reichen.**

**Alles haarklein also geregelt, so scheint es jedenfalls. Doch erreichte die Redaktion eine Reihe von Anfragen von Hausärzten mit dem Inhalt „Nachweispflicht in Zeiten von Selektivverträgen – wer kürzt was?“.**

**Wir fragten nach bei Dr. Herbert Schiller, Justiziar der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) und Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB).**

*Unterliegen (Haus-)Ärztinnen und Ärzte, die einen Selektivvertrag abschließen, weiterhin der Fortbildungspflicht wie sie in § 95d SGB V geregelt ist?*

Schiller: Auch die (Haus-)Ärztinnen und Ärzte, die an Selektivverträgen teilnehmen, haben daneben weiterhin die Rechte und Pflichten als Vertragsärztin/Vertragsarzt und damit unter anderem auch die von Ihnen angesprochene Fortbildungspflicht. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Umfang die Ärztin bzw. der Arzt an einem oder mehreren Selektivverträgen teilnimmt. Jede Ärztin/jeder Arzt, der an einem Selektivvertrag teilnehmen will, muss zunächst zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen und damit auch Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung sein.

Das Gesetz bringt dies dadurch zum Ausdruck, dass es im Zusammenhang mit sämtlichen Selektivverträgen (zur hausarztzentrierten Versorgung, zur besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung oder auch zur Integrationsversorgung) von „vertragsärztlichen Leistungserbringern“ spricht.

*Wer, wenn das Gros des Honorars nicht mehr über die KVB laufen würde, überprüft den Fortbildungsnachweis und führt eine eventuelle Sanktionierung durch?*

Schiller: Der Fortbildungsnachweis ist von allen Vertragsärztinnen/Vertragsärzten gegenüber der KVB zu erbringen.

Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig, ist die KVB verpflichtet, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um zehn vom Hundert zu kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 vom Hundert – so der Wortlaut des § 95d Absatz 3 Satz 4 SGB V. Danach kann die KVB natürlich nur das bei ihr für die vertragsärztliche Tätigkeit abgerechnete Honorar kürzen. Die gesetzlich vorgesehene Sanktion ist also zunächst in dem Maß weniger spür-

bar, in dem der Vertragsarzt nicht mehr an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt und stattdessen im Selektivvertrag tätig wird.

Nur: Die selektivvertraglich geregelte hausarztzentrierte Versorgung muss Anforderungen erfüllen, die über die für (normale) vertragsärztliche Versorgung geltenden hinausgehen und dazu zählt unter anderem auch „die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 95d durch Teilnahme an Fortbildungen, die sich auf hausarzttypische Probleme konzentrieren, wie patientenzentrierte Gesprächsführung, psychosomatische Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeine Schmerztherapie, Geriatrie“. Die Krankenkassen haben im Rahmen des Selektivvertrags sicherzustellen, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Das machen sie verschiedentlich, indem sie die Sanktionen, wie sie § 95d SGB V vorsieht, auf den Selektivvertrag für entsprechend anwendbar erklären und damit kann dann auch das im Selektivvertrag erarbeitete Honorar von den Krankenkassen entsprechend gekürzt werden.

*Könnten Sie das noch einmal zusammenfassen? Möglicherweise erhalten ja Ärztinnen und Ärzte künftig von mehreren Stellen ihr Honorar?*

Schiller: Das im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erarbeitete Honorar wird, wenn der Fortbildungsnachweis nicht erbracht wird, von der KVB entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gekürzt. Erfüllt der am Selektivvertrag teilnehmende Vertragsarzt seine Fortbildungspflicht nicht, wie sie zum einen im SGB V und zum anderen im Selektivvertrag geregelt ist, ist für die Sanktion die jeweilige Krankenkasse im Rahmen des Selektivvertrags selbst zuständig.

*Vielen Dank.*

*Die Fragen stellte Dagmar Nedbal (BLÄK)*